

Jahrgang 40/2013

Dienstag, 12. November 2013

Nr.57

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Rhein-Erft-Kreis	
215	Bekanntmachung nach § 3a UVPG Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat Az.: 70-0-3/1269 gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:...	3
	Bezirksregierung Düsseldorf	
216	Bekanntmachung vereinfachte Flurbereinigung Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost Az.: 33 – 16 96 7.1	4
	Bedburg	
217	Bekanntmachung betreffend des Aufstellungsbeschlusses sowie des Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1 / Kirchtroisdorf, 4. vereinfachte Änderung -Alte Schule Kirchtroisdorf- vom 07.11.2013	5-8

Jahrgang 40/2013

Dienstag, 12. November 2013

Nr.57

218	Pulheim	
	Bekanntmachung	9
	Beteiligungsberichte der Stadt Pulheim für die Jahre 2010 und 2011	
219	Bekanntmachung	10
	über die Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW	
220	Bekanntmachung	11
	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2014	

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG
Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
Az.: 70-0-3/1269

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Der Wasser- und Bodenverband Stommeln
Rosenhof
50259 Pulheim

hat folgendes Vorhaben auf den Grundstücken der Stadt Pulheim
Gemarkung Stommeln, Flur 26, Flurstücke 21, 4,
Gemarkung Stommeln, Flur 32, Flurstück 227,
Gemarkung Stommeln, Flur 30, Flurstück 37,
Gemarkung Stommeln, Flur 38, Flurstück 22,
Gemarkung Stommeln, Flur 22, Flurstück 34,
Gemarkung Stommeln, Flur 27, Flurstück 8,
Gemarkung Pulheim, Flur 7, Flurstück 236,
Gemarkung Sinnersdorf, Flur 25, Flurstück 4 beantragt:

Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2,3,8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) zur Gewässerbenutzung (Entnahme von Grundwasser)

Der Wasser- und Bodenverband beantragt die Entnahme von 287.000 m³/a Grundwasser zur Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen im Verbandsgebiet. Die Entnahme soll aus den bestehenden Brauchwasserbrunnen erfolgen und ein Brunnen soll neu errichtet und betrieben werden.

In der Anlage 1 zum UVPG sind wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ oder mehr unter der Ziffer 13.5.1 mit „A“ gekennzeichnet. Es ist daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 durchzuführen.

Die Beurteilung erfolgte anhand des Leitfadens zur Vorprüfung des Einzelfalls der UVP-Pflicht (BLAK UVP).

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bergheim, 04.11.2013
Im Auftrag
gez. Siegers

Bezirksregierung Düsseldorf
 Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 24.10.2013

Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 – 40
 Tel.: 0211/475-9826, -9832, -9803
 Fax: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung
Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost
 Az.: 33 – 16 96 7.1

Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost wurde der Flurbereinigungsplan gem. § 58 Flurbereinigungs-gesetz aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen liegt zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus in der Zeit von **18.11.2013 bis zum 20.12.2013** bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dienstgebäude Mönchengladbach -, Zimmer 203, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 9.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag 9.00 bis 14.00 Uhr. **Telefonische Terminabsprache wird empfohlen**).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Flurbereinigungsplan den Beteiligten gegenüber als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. Senat - Flurbereinigungsgericht -, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweise außerhalb der Rechtsbehelfsbelehrung:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.



Im Auftrag

(Merten)

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**betreffend des
Aufstellungsbeschluss sowie des Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan
Nr. 1 / Kirchtroisdorf, 4. vereinfachte Änderung
– Alte Schule Kirchtroisdorf –
vom 07.11.2013**

1.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 02.07.2013 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1 / Kirchtroisdorf, 4. vereinfachte Änderung gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) gefasst.

2.) Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat ferner in seiner Sitzung am 02.07.2013 den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1 / Kirchtroisdorf, 4. vereinfachte Änderung gemäß §§ 3 Abs. und 4 Abs 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) gefasst.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Kirchtroisdorf und umfasst das Grundstück der Alten Schule Kirchtroisdorf an der Heinsberger Straße 7. Es wird begrenzt durch die Heinsberger Straße, die Grundstücke Heinsberger Straße 11 und Godefriedstraße 9, die Godefriedstraße und die Brunostraße.

Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 / Kirchtroisdorf sieht vor, die von der Begegnungsstätte nicht benötigten Flächen für eine am umliegenden Gebäudebestand angepasste Wohnbebauung zu nutzen.

Der Bebauungsplan dient somit insbesondere der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile.

Im Wege der förmlichen Offenlage (Auslegung) der Planung besteht gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 / Kirchtroisdorf, 4. vereinfachte Änderung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 22. November 2013 bis Montag 23. Dezember 2013 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Offenlagebeschluss für die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 / Kirchtroisdorf werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 02.07.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist (§ 2 Abs. 3 BekanntmVO).

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

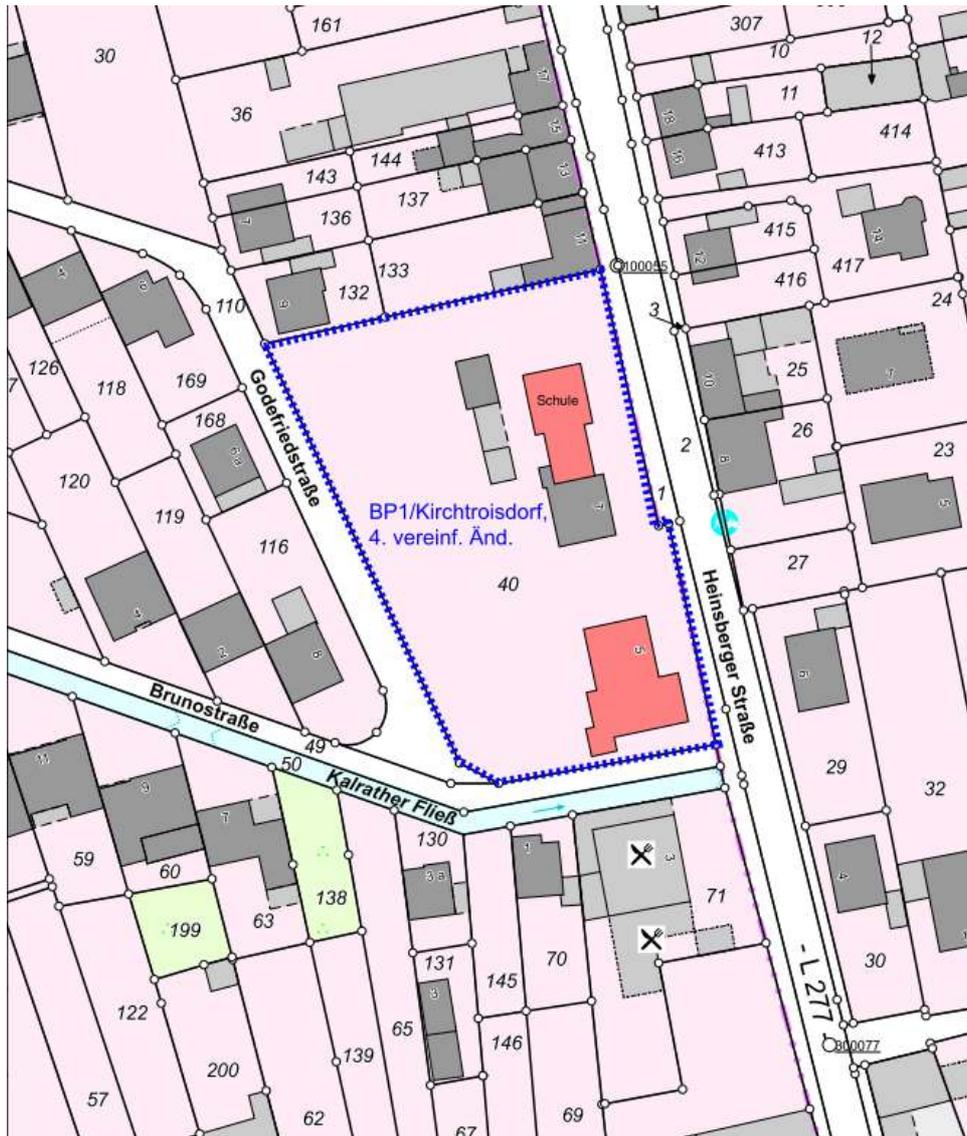
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Bedburg, 07.11.2013
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

**Lageplan Bebauungsplan Nr. 1 / Kirchtroisdorf, 4. vereinfachte Änderung
(ohne Maßstab)**



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, 11.11.2013

Bekanntmachung

Beteiligungsberichte der Stadt Pulheim für die Jahre 2010 und 2011

Der Rat der Stadt Pulheim hat am 05.11.2013 die Beteiligungsberichte der Jahre 2010 und 2011 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die Beteiligungsberichte der Stadt Pulheim für die Jahre 2010 und 2011 liegen zur Einsichtnahme gem. § 117 Abs. 2 GO NRW im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Str. 26, Zimmer 0.41 während der Dienststunden wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags von	08:30 – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs von	14:00 – 16:00 Uhr
und donnerstags von	14:00 – 18:00 Uhr



Frank Keppeler
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 11.11.2013

Bekanntmachung
über die Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses
für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW

Der Rat der Stadt Pulheim stellte am 05.11.2013 den vom Rechnungsprüfungsausschuss am 05.11.2013 geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 durch einstimmigen Beschluss fest. Gleichzeitig erteilten die Ratsmitglieder auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Pulheim dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig die vorbehaltlose Entlastung.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 im Rathaus in Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 0.37, zur Einsichtnahme während der Dienststunden wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags von	08:30 – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs von	14:00 – 16:00 Uhr
und donnerstags von	14:00 – 18:00 Uhr



Frank Keppeler
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Bürgermeister
III/20.200

Pulheim, den 07.11.2013

B e k a n n t m a c h u n g

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung

der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2014 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), in Kraft getreten am 19.10.2013,

vom 13. November bis 17. Dezember 2013

montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und darüber hinaus montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

sowie am 14.11., 21.11., 28.11., 05.12. und 12.12.2013 zusätzlich von 16.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus in Pulheim,
Alte Kölner Straße 26, Zimmer 37,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Pulheim und Abgabepflichtige vom 13.11.2013 bis einschließlich 27.11.2013 Einwendungen erheben. Diese können bei mir schriftlich geltend gemacht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die fristgerecht erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Pulheim in öffentlicher Sitzung.

In Vertretung



Wolfgang Thelen
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer